

1. Bebauungsplanänderung "Max-Planck-Straße VI"
hier: Begründung nach § 9 Abs. 8 BBauG

1. Erfordernis der Planänderung

Der Gemeinderat hat am 02.04.1984 beschlossen, den Bebauungsplan Max-Planck-Straße VI geringfügig zu ändern und den Geltungsbereich nach Nord-Westen auszudehnen. Da die Zufahrt zum Grundstück der Schützen-gesellschaft über den FW 324 notwendig ist, soll dieser nicht wie ur-sprünglich vorgesehen aufgehoben und verlegt werden. Darüberhinaus bietet es sich an, die teilweise in Anspruch genommene Parzelle 2587 aus dem Geltungsbereich herauszunehmen und auf die Umlegung des Baches zu verzichten.

2. Rechtsverhältnisse und Einfügung in die Bauleitplanung

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft ist für die geplante Erweiterung gewerbliche Nutzung vorgesehen. Für die Erweiterung bestand bisher weder ein qualifizierter noch ein nicht qualifizierter Bebauungsplan.

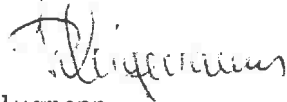
3. Bestand

Die Erweiterungsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt. Ein boden-rechtliches Verfahren wird somit nicht erforderlich. Die vorhandenen Bauvorschriften bleiben unverändert.

4. Erschließung

Bedingt durch die Änderung entstehen der Stadt keine zusätzlichen Erschließungskosten.

Bauamt Spaichingen, den 13.12.1984


Klugmann 